

März 2022



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

AFRAC-Fachinformation

Moratoriumszinsen

Fachinformation

**Auswirkungen des OGH-Urteils zur Zinsenverrechnung
während des COVID-19-Moratoriums auf Kreditinstitute**

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung) ist der privat organisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins "Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

Am Belvedere 10/Top 4, 1100 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: AFRAC-Fachinformation: Moratoriumszinsen (März 2022), Rz ...

Langzitat: AFRAC-Fachinformation: Auswirkungen des OGH-Urteils zur Zinsenverrechnung während des COVID-19-Moratoriums auf Kreditinstitute (März 2022), Rz ...

Historie der vorliegenden Fachinformation

erstmalige Veröffentlichung	März 2022	
-----------------------------	-----------	--

- (1) Die vorliegende Fachinformation wurde kurzfristig von einer Expertengruppe des AFRAC erarbeitet. Die Einhaltung des üblichen Verfahrens einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung war aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich. In der Sitzung des Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung im März 2022 wurde die vorliegende Fachinformation beschlossen.
- (2) Gemäß dem OGH-Urteil 3 Ob 189/21x vom 22. Dezember 2021 war für Verbraucherkredite¹ im Anwendungsbereich des § 2 des 2. COVID-19-JuBG die Vorschreibung von Sollzinsen für den Zeitraum des gesetzlichen Moratoriums unzulässig. Die vorliegende Fachinformation behandelt die Auswirkungen dieses Urteils auf die Rechnungslegung der Kreditinstitute.
- (3) Die in Rz 31 der AFRAC-Fachinformation COVID-19 (Kreditinstitute) vertretene Rechtsansicht „Der Zinsanspruch besteht jedoch weiter und ist in der Höhe nicht begrenzt.“ kann nicht aufrechterhalten werden. Diese Rz beschreibt den „Fall 1“² im Zusammenhang mit dem gesetzlichen COVID-19-Moratorium (vgl. Rz 34). Die Ausführungen zum Fall 1 ab dieser Rz in der AFRAC-Fachinformation COVID-19 (Kreditinstitute) bleiben jedoch nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC trotz der Verlängerung des gesetzlichen Moratoriums auf zehn Monate unberührt. Auch auf Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) ergeben sich nach Ansicht der Expertengruppe des AFRAC nur unwesentliche Auswirkungen.
- (4) Das Urteil ist am 20. Jänner 2022 veröffentlicht worden. Da es den Zeitraum April 2020 bis Jänner 2021 betrifft, stellt es ein wertaufhellendes Ereignis dar.

¹ Diesen gleichgestellt sind gemäß § 2 Abs. 7 2. COVID-19-JuBG Kredite an Kleinunternehmen, was auch im Urteil erwähnt wird (siehe Rz 19 der Entscheidungsgründe).

² Fall 1 bezieht sich auf eine Inanspruchnahme des gesetzlichen Moratoriums gemäß § 2 Abs. 1 2. COVID-19-JuBG.

- (5) Abschlüsse, die vor dem 21. Jänner 2022 unter Zugrundelegung der in Rz 31 der AFRAC-Fachinformation COVID-19 (Kreditinstitute) vertretenen Rechtsansicht zu Moratoriumszinsen für vom Urteil betroffene Verbraucherkredite aufgestellt worden sind, sind nicht fehlerhaft. Dies gilt sowohl für UGB/BWG- als auch für IFRS-Abschlüsse, weil kein Fehler im Sinne von AFRAC 39, Rz 24 bzw. IAS 8.5 vorliegt.
- (6) Für die allfällige Änderung solcher Abschlüsse gilt AFRAC 39 bzw. IAS 8. Da die Änderung fehlerfreier Abschlüsse nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommt, bildet die Erfassung der rückwirkenden Zinsengutschriften aufgrund des Urteils in laufender Rechnung den Regelfall.
- (7) Abschlüsse, die nach dem 20. Jänner 2022 aufgestellt werden, müssen dem Urteil Rechnung tragen, um nicht fehlerhaft zu sein. Auch dies gilt sowohl für UGB/BWG- als auch für IFRS-Abschlüsse, weil andernfalls ein Fehler im Sinne von AFRAC 39, Rz 24 bzw. IAS 8.5 vorläge.
- (8) Zinsengutschriften aufgrund des Urteils für Zeiträume ab dem Beginn des Geschäftsjahres, auf das sich ein nach dem 20. Jänner 2022 aufgestellter Abschluss bezieht, sind jedenfalls in laufender Rechnung zu erfassen (vgl. IAS 8.41). Davon betroffen sind im Regelfall Zinsengutschriften für den Jänner 2021.³
- (9) Zinsengutschriften aufgrund des Urteils sind im Zinsergebnis auszuweisen.
- (10) Ausnahmsweise können Zinsengutschriften aufgrund des Urteils gegen eine Rückstellung gebucht werden, wenn es im Einzelfall unklar ist, ob ein Verbraucherkredit vom Urteil betroffen ist.
- (11) Anhangsangaben haben nach den allgemeinen Vorschriften zu erfolgen.

³ Das Moratorium gemäß § 2 Abs. 1 2. COVID-19-JuBG bezieht sich auf Rückzahlungen sowie Zins- und Tilgungsleistungen, die zwischen 1. April 2020 und 31. Jänner 2021 fällig werden, sodass im Regelfall Zinsengutschriften für den Jänner 2021 betroffen sind.